

# Kirchliches Amtsblatt

## der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 1. Mai 1934

Nr 1

Tag

#### Inhalt:

Seite

1

#### Geiek

### zur Ordnung der evangelisch lutherischen Kirche in der freien und Kansestadt Lübeck Bom 6. April 1934

Der Lübecker Rirchenausschuß hat das Rirchengeset beschlossen:

#### I. Aufbau der Kirche

#### Artikel 1

- (1) An der Spitze der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Hansestadt Lübeck steht ein Vischof.
  - (2) Dem Bischof tritt ein Kirchenrat zur Seite.
- (3) Ein Kirchentag wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
- (4) Fachberater verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

#### II. Das Bischofsamt

#### Artikel 2

(1) Der Bischof führt die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck sichtbar zum Ausdruck zu bringen und die Einheit der Kirchenleitung herbeizuführen und zu gewährleisten.

- (2) Der Bischof hat die Kirche zu vertreten und die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Ordnung in der Kirche erforderlich sind.
- (3) Der Bischof ist ein Geistlicher. Er ist Diener am Evangelium und Selfer seiner Brüder im Dienst am Evangelium. Er hat die Verantwortung dafür, daß der göttliche Auftrag der Kirche in die Ordnungen der Zeit sebendig hineingetragen und das Evangelium rein und lauter verkündigt wird.
- (4) Der Vischof beruft die Geiftlichen in das Pfarramt, nachdem er den Rirchenrat und den Vorstand der Gemeinde gehört hat, in die der Geistliche berusen werden soll. Er übt an den Predigern in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe die christliche Zucht. Er wacht über die Erziehung der künftigen Diener des Predigtamtes.
- (5) Der Bischof spricht zu der Gemeinde in den gemeinsamen Anliegen der Kirche. Er ist der Schüßer der Geistlichen und der Gemeinden in aller Gefahr und Not.
- (6) Der Bischof bekleidet ein Pfarramt an St. Marien in Lübeck. Er ist zu gottesdienst-lichen Wortverkündigungen in allen lübeckischen Kirchen berechtigt.

#### . Artikel 3

- (1) Der Vischof wird vom Reichsbischof in Gemeinschaft mit dem Kirchentag in sein Umt berufen, nachdem die Deutsche Evangelische Kirche ihr Einverständnis erklärt hat.
- (2) Der Vischof kann vom Reichsbischof aus seinem Umt abberufen werden, nachdem der Reichsbischof den Willen des Kirchenrates und des Kirchentages erkundet hat.

#### III. Der Rirchenrat

#### Urtikel 4

- (1) Der Rirchenrat ist berufen, unter der Führung des Bischofs die evangelisch-lutherische Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck zu leiten. Er hat die allgemeine kirchliche Verwaltung. Er verwaltet die Allgemeine Kirchenkasse. Er führt die Aufsicht über das kirchliche But. Er genehmigt die Verfügungen der Bemeinden über jede Verwendung aus ihrem Vermögen. Er beschließt die Aufnahme von Unleiben für die evangelisch-lutherische Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck und genehmigt die Aufnahme von Anleihen der Gemeinden. Er führt die Oberaufsicht über die Gemeindehilfe. Er hat die Oberaufsicht über die Ausführung firchlicher Vauten und über die Erhaltung firchlicher Gebäude.
- (2) Der Rirchenrat besteht aus einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Rirche in der
  freien und Hansestadt Lübeck, einem rechtskundigen Mitglied und einem Mitglied, das
  weder Geistlicher noch Rechtskundiger ist. Der
  Geistliche führt für die Dauer seines Umtes
  als Mitglied des Rirchenrates die Bezeichnung
  Propst. Er ist der Vertreter des Vischofs in
  geistlichen Ungelegenheiten. Das rechtskundige
  Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt
  besitzen. Es vertritt den Vischof in rechtlichen
  Ungelegenheiten. Das dritte Mitglied kann vom
  Vischof mit der Erledigung einzelner Ungelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung, beauftragt und bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenrates beruft der Bischof in ihr Umt. Er entläßt sie aus ihrem Umt. Vor der Verufung und Entlassung des geistlichen Mitgliedes ist das Einverständnis der Deutschen Evangelischen Kirche einzu-holen.

#### IV. Der Kirchentag

#### Artikel 5

- (1) Der Rirchentag besteht aus dem Vischof und achtzehn Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder beruft der Bischof auf Grund der Vorschläge der Vorstände jeder Rirchengemeinde; ein Drittel beruft der Vischof frei. Die ländlichen Kirchengemeinden sollen im Kirchentag angemessen vertreten sein. Mehr als sechs Laus Geistliche dürsen nicht in den Kirchentag bestuffen werden.
- (2) Die Mitglieder des Kirchentages verwalten ihr Umt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied, das auf den Vorschlag der Kirchengemeinden berufen ist, vor dem Ablauf seiner Umtszeit aus, beruft der Bischof das Ersasmitglied, ohne an Vorschläge gebunden zu sein.
- (3) Das Umt der Mitglieder des Rirchentages ift ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Kücknit, Nusse und Behlendorf wohnen, erhalten zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchentages aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Reisekosten.

#### Artikel 6

- (1) Der Bischof hat den Rirchentag mindestens einmal im Jahr zu berusen. Er soll im übrigen einem berechtigten Verlangen nach der Einberusung des Rirchentages Rechnung tragen. Der Vischof bestimmt den Ort und die Zeit der Versammlung. Er eröffnet die Versammlung durch eine Undacht. Er leitet die Versammlung.
- (2) Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich. Der Bischof kann aus wichtigen Gründen die Deffentlichkeit ausschließen.
- (3) Der Rirchentag erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Gelangt der Rirchentag nicht zu einer einmütigen Entschließung, hat die Rirchenbehörde, die die Stellungnahme des Rirchentages bei ihrer Entschließung berücksichtigen will, die Stimmen der Mitglieder des Rirchentages zu wägen. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen oder als solche zu berücksichtigen, ist unzulässig.
- (4) Die Verhandlungen des Kirchentages sind von einem Schriftsührer, den der Vischof bestimmt, niederzuschreiben.

#### V. Die Fachberater

#### Urtikel 7

- (1) Die Fachberater werden vom Rirchenrat zu fortlaufender verantwortlicher Urbeit herangezogen. Sie haben das Recht des ratsamen Gutachtens.
- (2) Die Fachberater werden vom Bischof im Einvernehmen mit dem Rirchenrat berufen und entlassen.
- (3) Der Vischof kann sämtliche im Umte stehenden Geistlichen der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck zur gemeinsamen Veratung berufen (Geistliches Ministerium).

#### VI. Die Gesetgebung

#### Urtifel 8

- (1) Die Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck werden vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat oder von diesem allein beschlossen.
- (2) Der Bischof fertigt die Gesete aus. Er verkündet sie im Rirchlichen Umtsblatt.
- (3) Die Gesetze treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ift.
- (4) Wenn die Verfassung der evangelischlutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck oder die Artikel 1 bis 9 dieses Geseises geändert werden sollen, soll der Kirchentag mitwirken. Kann der Kirchentag wegen der Dringlichkeit des Gesetzes nicht zugezogen werden, bedarf es beim Erlaß des Gesetzes der Einmütigkeit des Kirchenrates.
- (5) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die zur Durchführung von Gesetzen erforderlich sind, erläßt:
  - a) der Rirchenrat, wenn das Gesetz vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Rirchenrat beschlossen ist,
  - b) der Vischof, wenn das Gesetz vom Kirchenrat beschlossen ist.

#### VII. Der Haushalt

#### Urtikel 9

- (1) Der Kirchenrat ist zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung der Rirche verpflichtet. Er hat rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch ein Geset einen Saushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse festzustellen. Dieser muß alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zweckbestimmung und dem Unsatz getrennt ausweisen und ausgleichen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind. Bei der Feststellung des Saushaltsplanes ist die Söhe der Rirchensteuer, die in den städtischen Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr erhoben werden foll, festzuseten.
- (2) Unverzüglich nach dem Abschluß des Rechnungsjahres hat der Kirchenrat über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres einem Saushaltsausschuß des Kirchentages Rechnung zu legen. Der Saushaltsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Kirchentages. Er wird alljährlich vom Kirchentag bestimmt. Der Saushaltsausschuß ist berechtigt, zur Prüfung der Saushaltsrechnung einen Sachverständigen des Rechnungs- und Kassenwesens auf Kosten der Allgemeinen Kirchenkasse hinzuzuziehen. Der Saushaltsausschuß erteilt dem Kirchenrat die Entlastung.
- (3) Auf die Aufstellung und die Ausführung des Saushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse, die Kassensührung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Gemeinden entsprechend mit folgenden Abänderungen:
- 1. Die Saushaltspläne der Gemeinden werden durch den Rirchenvorstand festgestellt.
- 2. Die Saushaltspläne der Gemeinden sind vom Kirchenrat zu genehmigen.
- 3. Die Rechnung der Gemeinden ist dem Kirchenrat zu legen. Er erfeilt den Vorständen der Gemeinden die Entlastung.

#### VIII. Die Aebergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artifel 10

- (1) In allen Kirchengesetzen treten an die Stelle der Worte "evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate" oder "Landeskirche" die Worte "evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck".
- (2) Soweit nicht in diesem Gesetz anders beftimmt ist, gehen die Rechte und Pflichten über: vom Senior, Geistlichen Ministerium, Vorftand des Landeskirchentages und Vorsitzenden den des Landeskirchentages, des Landeskirchentates oder Kirchenausschusses auf den Vischof,

vom Landeskirchenrat und Kirchenausschuß auf den Kirchenrat,

vom Landeskirchentag auf den Rirchentag.

#### Artikel 11

- (1) Die Verfassung der evangelisch lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck wird dahin geändert:
- 1. Artikel 1 erhält die Fassung: Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck ist die Gemeinschaft der lübeckischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Alls Glied der Deutschen Evangelischen Kirche bekennt sie sich auf Grund der Seiligen Schrift zu dem Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Serrn, und weiß sich berusen, das Erbe der Reformation im Geiste Luthers zu wahren, zu pflegen und für das Volksleben fruchtbar zu machen.
- 2. Artikel 2 Absat 2 und Artikel 3 Sat 2 werden gestrichen.
- 3. Die Frage des in Artikel 15 bestimmten Amtsgelöbnisses lautet:

"Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde das Euch übertragene Umt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den kirchlichen Ordnungen, insbesondere der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten?"

4. In Artikel 18 Absat 1 Sat 1 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landeskirchentages" gestrichen.

Nach dem San 1 von Artikel 18 Abf. 1 wird folgender San eingefügt:

Ein Grund zur Entlassung liegt vor, wenn ein Vorsteher beharrlich die brüderliche Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstehern vermissen läßt.

Artikel 18 Absat 1 erhält am Schluß folgenben Zusat:

Der Bescheid ift endgültig.

Artikel 18 Absat 2 wird gestrichen.

5. Artikel 19 Saß 3 und 4 werden gestrichen. Artikel 19 erhält folgenden zweiten Absaß:

Der Vorstand erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen ist unzulässig. Gelangt der Vorstand in den Fällen, in denen nach der Lage der Sache, insbesondere zum Gemeinnungen der Gemeinde, eine einmütige oder im wesentlichen einhellige Stellungnahme des Vorstandes geboten ist, nach einer zweimaligen gewissenhaften Veratung des Gegenstandes nicht zu einer einmütigen Entschließung, entscheidet an Stelle des Vorstandes der Kirchenrat.

- 6. Urtikel 21 wird dahin geändert:
- a) Dem Vorstande liegt ob:
  - 1. die Verwaltung des Rirchenvermögens vorbehaltlich der Aufsicht des Kirchenrates sowie die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresabrechnung;
- b) In Ziffer 2 werden die in die Klammer gesetzten Worte gestrichen;
- c) Ziffer 3 lautet: die gutachtliche Außerung vor der Berufung der Geiftlichen;
- d) Ziffer 9 lautet: in den Landkirchengemeinden die Festssehung der Kirchensteuer. Diese bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.
  - 7. Artikel 22 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Rirchenrat kann einen Rirchenvorstand auflösen, wenn dieser die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verlett. Ein Grund zur Auflösung liegt vor, wenn der Vorstand eine dauernde ersprießliche Zusammenarbeit und Wirksamkeit seiner Mitglieder nicht herbeizusühren vermag.
- (2) Der die Auflösung aussprechende Bescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Mitgliede des Borstandes in einer den Empfang

des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

- (3) Bis zur Neubildung des Vorstandes gehen die Rechte und Pflichten des Vorstandes auf Beauftragte über, die der Kirchenrat beftimmt.
- (4) Die Rosten, die die Auflösung des Borftandes zur Folge hat, trägt die Gemeinde.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Zahl der Mitsalieder des Vorstandes auf acht sinkt.
  - 8. Artikel 28 Absatz 1 erhält die Faffung:

Der Kirchenrat kann Geistliche anstellen, denen kein Gemeindepfarramt, sondern ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird.

- 9. In Artikel 30 tritt an die Stelle des Wortes "Landeskirchenrat" das Wort "Bischof".
- 10. In Artikel 31 tritt an die Stelle des Wortes "gewählt" das Wort "berufen".

11. Es werden aufgehoben:

aus dem Abschnitt III. Das Pfarramt: die Artikel 32 bis 40;

der Abschnitt IV. Das Geistliche Ministerium (Artikel 41 bis 45);

der Abschnitt V. Der Landeskirchentag (Artikel 46 bis 52);

der Abschnitt VI. Der Landeskirchenrat (Artikel 53 bis 58);

der Abschnitt VII. Das Kirchengericht (Art. 59 bis 61);

aus dem Abschnitt VIII. Schlußbestimmungen: die Artikel 62 und 63.

#### Artikel 12

Es werden aufgehoben:

- 1. das Gesetz über den Kirchenausschuß vom 8. September 1933;
- 2. das Gesetz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 26. Oktober 1933;
- 3. das Kirchengerichtsgesetz vom 4. Juni 1930;
- 4. § 17 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 16. Februar 1926.

#### Urtikel 13

- (1) Das Kirchengeset über die Anstellungsund Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 wird dahin geändert:
- 1. § 12 Absatz 1 in der Fassung des vierten Nachtrages vom 14. September 1933 lautet künftig:

Der Vischof wird nach der Gruppe 11, vier Geistliche werden nach der Gruppe 9, die übrigen Geistlichen nach der Gruppe 8 der Vesolsdungsordnung für die lübeckischen Staatsbeamten vom 18. August 1933 besoldet. Zu den nach der Gruppe 9 besoldeten Geistlichen gehört das geistliche Mitglied des Kirchenrates während der Dauer dieses Amtes. Die übrigen nach der Gruppe 9 besoldeten Geistlichen bestimmt der Kirchenrat.

#### 2. § 17 lautet fünftig:

Der Bischof und die Geistlichen haben einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Sinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Sinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Sinterbliebenenversorgung. Dem Bischof und seinen Sinterbliebenen stehen diese Ansprüche auch dann zu, wenn er gemäß Artikel 3 Absat 2 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck aus seinem Amte abberusen wird, es seidenn, daß der Reichsbischof, der Kirchenrat und der Kirchentag einmütig dem Bischof diese Ansprüche unverzüglich nach der Abberusung aberkennen.

#### 3. § 27 erhält folgende Fassung:

Wenn die Mittel der Kirche es nicht geftatten, die im § 12 dieses Gesetzes festgesetzen Bezüge zu gewähren, kann der Kirchenrat im Einverständnis mit dem Saushaltsausschuß des Kirchentages durch ein Gesetz die Bezüge kürzen oder anders festsetzen.

Bei einer vorübergehenden Schwierigkeit der Allgemeinen Kirchenkasse kann der Bischof die Zahlung der Bezüge ganz oder teilweise bis zur Dauer von einer Woche aufschieben.

(2) Dem Inhaber des erlöschenden Umtes eines Stellvertreters des Seniors verbleiben die bisherigen Gehaltsbezüge.

#### Urtitel 14

(1) § 1 Absat 1 a des kirchlichen Dienststrafgesetzes vom 28. März 1928 erhält die Fassung:

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

- a) auf alle Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck. Die nicht im Kirchenamt stehenden Geistlichen sind eingeschlossen. Der Bischof ist ausgenommen.
- (2) Der erste Nachtrag zum kirchlichen Dienstftrafgeset vom 4. Zuni 1930 wird aufgehoben. Un die Stelle der Bezeichnung "Kirchengericht" tritt die Bezeichnung "kirchlicher Dienststrafhof".
- (3) Die Bestimmungen der §§ 17—21 des firchlichen Dienststrafgesetzt vom 28. März 1928 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### § 17

Die Mitglieder und die Stellvertreter der kirchlichen Dienststrafgerichte ernennt der Kirchenrat. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Landeskirche angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.

#### § 18

Das Umt der Mitglieder und der Stellvertreter der kirchlichen Dienskstrafgerichte dauert sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, wird das Ersasmitglied für den Rest der Amtsdauer ernannt.

#### § 19

Das Umt der Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die innerhalb der Rirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Kücknit, Nusse und Behlendorf wohnen, erhalten Tagegelder und Reisekosten.

#### § 20

Die kirchliche Dienststrafkammer entscheidet in einer Besetung von einem rechtsgelehrten Vorsitzenden, einem Geistlichen und einem Mitglied, das weder Rechtsgelehrter noch Geistlicher ist.

#### § 21

Der kirchliche Dienststrafhof entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsigenden und vier Beisitzern. Der Vorsigende und ein Beisitzer müssen Rechtsgelehrte sein; zwei Beisitzer müssen im Umte stehende Geistliche sein; der vierte Beisitzer darf weder ein Rechtsgelehrter noch ein Geistlicher oder Kirchenbeamter sein.

(2) Wenn der kirchliche Dienststrashof in einer Dienststrafsache gegen einen Rirchenmusiker zu entscheiden hat, tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Beisitzer, der Rirchenmusiker ist. Sandelt es sich um eine Dienststrassache gegen einen Rirchenbeamten, der nicht Rirchenmusiker ist, tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter, der nicht Rirchenmusiker ist.

#### Urtikel 15

Das Umt der jetigen Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte endet.

#### Urtikel 16

Wird ein Geiftlicher oder Kirchenbeamter in den Ruhestand versett, weil das Interesse des Dienstes es erfordert (Artikel II § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933 bzw. § 18 des Rirchengesetzes über die Unftellungs- und Besoldungsverhältniffe der Beiftlichen vom 15. Juli 1924 in Verbindung mit § 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums), ist er wegen eines gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahrens außer Verfolgung zu feten. Seines Einverständnisses dazu bedarf es nicht. Die Rosten, die durch das Dienststrafverfahren entstanden find, hat die Allgemeine Rirchenkaffe zu übernehmen.

#### Urtikel 17

(1) Die Bestimmungen des § 1 von Artikel II, des Artikels III in Berbindung mit § 1 von Artikel II sowie des Artikels IV Absat 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933 gelten als durchgeführt. Diese Bestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1933 werden ausgehoben.

(2) In § 3 Sat 2 desselben Gesetzes treten an die Stelle der Worte "30. Juni 1934" die Worte "30. September 1934".

#### Artikel 18

- (1) Der jetige Landeskirchentag ist in den durch dieses Gesetz errichteten Kirchentag umzubilden.
- (2) Der jetige Landeskirchentag tritt spätestens binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vildung des Kirchentages zusammen. Die Vildung des Kirchentages ist der einzige Gegenstand der Tagesordnung.
- (3) Der jesige Landeskirchentag wählt zwölf Mitglieder zum Kirchentag im ungefähren Verhältnis seiner jesigen Zusammensetzung.
- (4) Rommt die Wahl der Mitglieder nicht in einmaliger Sitzung des Landeskirchentages zuftande, ernennt der Bischof fämtliche Mitglieder des Kirchentages frei.
- (5) Mit der Bildung des Kirchentages gilt der jetige Landeskirchentag als aufgelöft.

#### Urtikel 19

Das Umt der Mitglieder des Kirchentages, die nach Urtikel 18 dieses Gesetzes gewählt oder berusen sind, endet mit dem Ablauf der Umts-dauer der Mitglieder der Deutschen Evangelischen Nationalspnode.

#### Urtikel 20

Die erstmalige Ernennung des Bischofs behält sich der Kirchenausschuß vor.

#### Urtifel 21

Für die Dauer eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Rirchenrat die Verfassung der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck und die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes abändern, ohne daß der Rirchentag mitwirkt.

#### Artifel 22

Der Bischof erläßt die Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich find.

#### Urtifel 23

Der Bischof wird ermächtigt:

- 1. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in ununterbrochener Folge der Artikel neu bekannt zu machen und dabei die Vestimmungen der Artikel 1 bis 9 dieses Gesehes als Vestandteil der Verfassung zu behandeln;
- 2. die Gesetze, die durch dieses Gesetz abgeändert find, in fortlaufender Folge der Bestimmungen neu bekannt zu machen.

#### Urtikel 24

Artikel 16 des Gesetzes tritt sofort in Rraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Ablauf einer Woche seit dem Tage in Kraft, an dem der Kirchenausschuß den Bischof ernannt hat.

Veröffentlicht auf den Beschluß des Lübecker Rirchenausschusses vom 6. Upril 1934.

Der Lübeder Rirchenausschuß: Dr. Böhmder Seite 8 (Leerseite)